



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 · 70029 Stuttgart

buero-iiib2@bmwi.bund.de
Hanna.Schumacher@bmwi.bund.de
Henning.Rogler@bmwi.bund.de

Stuttgart 30.03.2017
Aktenzeichen 6-4502.4/102
(Bitte bei Antwort angeben!)

Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg zum Gesetzentwurf zur Förderung von Mieterstrom

Sehr geehrte Frau Schumacher, sehr geehrter Herr Rogler,

das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg bedankt sich für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf des BMWi zur Förderung von Mieterstrom Stellung zu nehmen.

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg begrüßt es, dass solarer Mieterstrom begünstigt werden soll. Nachdem der jährliche Ausbaupfad der Solarenergie von 2.500 MW infolge der abgesenkten Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen schon mehrere Jahre in Folge deutlich unterschritten wurde, kann die vorgeschlagene Mieterstromförderung eine mögliche Maßnahme sein, um einen Anreiz zur Hebung der urbanen Solarstrompotenziale im Sinne der Energiewende und des Klimaschutzes zu setzen. Zudem kann hierdurch der bestehenden Diskriminierung von Mieterstrom gegenüber der Eigenversorgung entgegengewirkt werden. Damit trägt eine Mieterstromförderung nicht nur zur Stimulation des Photovoltaikmarktes, sondern auch zu einer sozial gerechteren und urbaneren Energiewende bei.

Allerdings kommt es auf die konkrete Ausgestaltung der Mieterstromförderung sowie auf die Beseitigung bestehender Hemmnisse für die Umsetzung von Mieterstromkonzepten an. Während sehr positiv ist, dass der Kreis der zugelassenen Akteure sowohl auf Anbieterseite (auch Energiedienstleister) als auch auf Nutzerseite offen gefasst

wurde, besteht aus Sicht des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg in nachfolgenden Bereichen dringender Nachbesserungsbedarf:

1. Stromlieferung im Wohngebäude (§ 21 Absatz 3 Ref.-Entwurf)

Damit möglichst viele Bewohner in den Genuss von lokal erzeugten Solarstrom kommen, ohne ungleich behandelt zu werden, und das Gesetz in der Realität zu einer Belebung des Solarmarktes führen kann, darf die Mieterstromförderung räumlich nicht nur auf das Wohngebäude beschränkt sein, auf, an oder in dem die PV-Anlage installiert ist. Die Vorschrift des § 21 Absatz 3 Ref.-Entwurf, die nur innerhalb eines Gebäudes eine Mieterstromlieferung vorsieht, ist in Anbetracht der Vielfalt möglicher Gebäudeensemble einschließlich Nebenanlagen wie Garagen o.ä. und der unterschiedlichen Eignung von Dächern für PV-Anlagen (Ausrichtung, Verschattung, Denkmalschutz, sonstige technische Restriktionen etc.) zu eng und nicht eindeutig genug gefasst. Der Gebäudebegriff wird weder im EEG noch im Baurecht näher definiert. Das Abstellen auf die Stromnutzung innerhalb des Wohngebäudes mit der PV-Anlage würde in der Praxis zu vielen Abgrenzungsproblemen und Streitfällen führen.

Sollte beispielsweise auf die Gebäudehülle abgestellt werden, können Reihenhäuser ebenso wie ganze Straßenzüge erfasst sein, in denen Häuser direkt aneinandergesetzt sind. Demgegenüber würden bei einem Wohnblock/Wohnpark mit mehreren Einzelhäusern, die z.B. über gemeinsame Betriebseinrichtungen wie eine zentrale Heizungsanlage miteinander verbunden sind, nach o.g. Definition nur die Letztverbraucher des Hauses bevorzugt, auf dem die PV-Anlage sinnvollerweise aus energiewirtschaftlicher Sicht installiert ist. Mieter eines Gebäudes, bei dem z.B. das Dach nicht für Photovoltaik nutzbar ist, würden so ausgeschlossen. Außerdem sollte die Installation der Photovoltaikanlage auch auf Nebenanlagen der Gebäude wie Parkplätze mit Überdachung, Garagenanlagen und ähnliches möglich sein. Für sachgerechte und diskriminierungsfreie Lösungen im Einzelfall sollte daher bei der Förderung von Mieterstrom nicht auf das gleiche Gebäude, sondern – wie bei der Eigenversorgung – auf den Stromverbrauch in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang und ohne Durchleitung durch ein öffentliches Netz abgestellt werden. Damit könnten bereits eingeführte Begriffe des EEG verwendet und Mieterstrommodelle und Eigenversorgungskonzepte möglichst einheitlich gefasst werden.

Darüber hinaus ist eine Beschränkung nur auf Wohngebäude nicht sinnvoll. Hierdurch werden z.B. Dienstleistungsunternehmen in Nichtwohngebäuden gegenüber solchen in Gebäuden, die überwiegend dem Wohnen dienen, schlechter gestellt. Zudem

rechnen sich Mieterstrommodelle mit dem vorgesehenen Mieterstromzuschlag nur für Endverbraucher, deren Strompreis vergleichbar mit dem Strompreis von Haushalten ist. Energieintensivere Unternehmen mit geringerem Strompreis hätten auch bei Wegfall der Beschränkung auf Wohngebäude weiterhin keinen Anreiz, an Mieterstrommodellen teilzunehmen. Es besteht deshalb kein Anlass, hier zwischen Verbrauchern in Wohngebäuden und in Nichtwohngebäuden zu differenzieren. Statt „Wohngebäude“ sollte es daher „Gebäude“ heißen, auch um zusätzliches Potenzial für die Photovoltaik im urbanen Raum nutzbar zu machen.

§ 21 Absatz 3 Ref.-Entwurf sollte hierzu wie folgt formuliert werden:

„(3) Der Anspruch auf die Zahlung des Mieterstromzuschlags nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 besteht für Strom aus einer Solaranlage mit einer installierten Leistung von bis zu 100 Kilowatt, die auf, an oder in einem Gebäude einschließlich Nebenanlagen installiert ist, soweit er an dritte Letztverbraucher im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Solaranlage und ohne Durchleitung durch ein Netz geliefert und verbraucht worden ist.“

2. Beseitigung steuerlicher Hemmnisse

Mit dem Referentenentwurf werden bestehende Hemmnisse für Mieterstrom im Gewerbesteuer- und Körperschaftssteuerrecht nicht abgebaut. Damit sind derzeit Wohnungsbaugesellschaften, die die Akteursvielfalt in der Stromversorgung bereichern können, von einer Mieterstromförderung faktisch ausgeschlossen. Denn ohne Änderung des Körperschaftssteuergesetzes müssen Wohnungsbaugenossenschaften den Verlust der Körperschaftsteuerbefreiung nach § 5 Absatz 1 Nummer 10 Satz 2 Körpersteuergesetz befürchten, wenn sie Mieterstrom anbieten und hierdurch die Einnahmen aus sonstigen Tätigkeiten 10 Prozent der gesamten Einnahmen übersteigen. Beim Angebot von Mieterstrom reicht oftmals die 10-Prozent-Grenze für alle sonstigen Einnahmen nicht aus, so dass Wohnungsbaugenossenschaften von der Mieterstromförderung keinen Gebrauch machen könnten, was kontraproduktiv wäre. Aus diesem Grund wird eine Anhebung der Grenze wegen Einnahmen aus Mieterstrom auf 20 Prozent für sinnvoll erachtet. Gleichzeitig muss eine Anpassung des Gewerbesteuergesetzes erfolgen, damit Wohnungsbaugesellschaften durch die Bereitstellung von Mieterstrom nicht die erweiterte Kürzungsmöglichkeit nach § 9 Nr. 1 Satz 2 Gewerbesteuergesetz verlieren. Hierzu müsste in § 9 Nr. 1 Gewerbesteuergesetz klar gestellt werden, dass die Lieferung von Mieterstrom unschädlich für die Inanspruchnahme der erweiterten Kürzung ist, wenn nicht mehr als 20 Prozent der gesamten Einnahmen des Vermieters aus der Lieferung von Mieterstrom resultieren. Die 20-

Prozent-Grenze stellt wie bei der Änderung des Körperschaftssteuergesetzes sicher, dass den Unternehmen wirtschaftlich sinnvolle Angebote von Mieterstrom möglich sind.

3. Messkonzept (§ 20 Absatz 1d EnWG)

Der Aufwand für Netzbetreiber, Messstellenbetreiber und Anlagenbetreiber hängt insbesondere vom gewählten Mess- und Abrechnungskonzept ab. Dabei gilt das Summenzählermodell als vergleichsweise einfach und kostengünstig und ein Stromanbieterwechsel durch einen Mieter wäre ohne Zählerplatzumbau möglich. Es wird daher begrüßt, dass nach § 20 Absatz 1d Satz 3 EnWG das Summenzählermodell Anwendung findet und die Entscheidung über die Anwendung damit nicht dem Messstellenbetreiber überlassen wird.

In § 20 Absatz 1d Satz 5 EnWG sollte zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten in der Praxis nochmals die Klarstellung aufgenommen werden, dass die Messwerte des Summenzählers nur dann nach dem EnWG in 15-minütiger Auflösung zu erfassen sind, wenn dieser mit einem intelligenten Messsystem entsprechend § 20 Absatz 1d Satz 4 ausgestattet ist. Hierzu könnte formuliert werden: „Die Messwerte des Summenzählers, *wenn dieser mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet ist*, sowie aller an das Smart-Meter-Gateway angebundener bilanzierungsrelevanter Unterzähler und Erzeugungszähler sind in 15-minütiger Auflösung zu erfassen und zu verrechnen“.

Des Weiteren kommt es nach dem „Leitfaden Mieterstrom“ des Solar Clusters Baden-Württemberg beim Einsatz eines Summenzählers mit registrierender Lastgangmessung (RLM-Zähler) mit 15-minütigem Leistungswert zu Widersprüchen mit dem Eichrecht, wenn für die Unterzähler (Marktteilnehmer) saldierende Zähler mit Zählerständen und Standardprofilen (SLP-Zähler) und jährlicher Ablesung eingesetzt werden. Verschieden aufgelöste Zähler könnten nach dem Eichrecht nicht miteinander verrechnet werden. Diese Problematik muss im Bereich des Mieterstroms daher durch eine entsprechende Regelung in § 20 Abs. 1d Satz 7 EnWG gelöst werden. Zwar wird in § 20 Absatz 1d Satz 7 EnWG ausdrücklich die Verrechnung von Leistungswerten der Unterzähler im standardisierten Lastprofil mit Leistungswerten des Summenzählers im registrierten Lastgang zugelassen, allerdings nur unter dem Vorbehalt, dass mess- und eichrechtliche Belange nicht entgegenstehen.

4. Begrenzung des Förderumfangs auf 500 MW/Jahr (§ 23b Absatz 3, 4 Ref.-Entwurf)
Baden-Württemberg fordert, die Regelung des § 23b Absatz 3 und 4 Ref.-Entwurf zur Deckelung des Ausbaus von Mieterstrommodellen auf 500 MW pro Jahr (das sind überschlägig etwa 10.000 Gebäude) zu streichen. Mit dem atmenden Deckel wird der Zubau der Photovoltaik insgesamt und damit auch im Bereich des Mieterstroms entsprechend des solaren Ausbaupfads von 2.500 MW/Jahr bereits hinreichend gesteuert. Vor diesem Hintergrund und zur Vermeidung von bürokratischem Aufwand ist der 500-MW-Deckel als zusätzlich limitierendes Instrument unnötig, zumal der jährliche Zielkorridor für die Solarenergie in den letzten Jahren jeweils deutlich unterschritten wurde und zu erwarten ist, dass diese Grenze bei der Förderung von Mieterstrom ohnehin nicht erreicht werden wird. Perspektivisch betrachtet sollte vielmehr der Umfang der Mieterstromförderung auf den schon heute viel zu niedrig angesetzten Ausbaupfad aufgeschlagen werden. Schließlich werden in Bezug auf den lokal verbrauchten Solarstrom die im Vergleich zur Mieterstromförderung höheren Zahlungen der Marktprämie vermieden.

5. Sonstige Hinweise

Kleine Solarstromanlagen mit einer Leistung von bis zu 10 kW sollten von den Lieferantenpflichten nach §§ 40- 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) mit Ausnahme der unten aufgeführten Bestimmungen befreit werden. Andernfalls wären insbesondere Vermieter, die solche Anlagen zur Versorgung ihrer Mieter installieren, als Stromversorger von umfangreichen Abrechnungs-, Informations- und Mitteilungspflichten betroffen. Bei Kleinanlagen führt das zu überzogenen Pflichten, die kleine Akteure von der Umsetzung von Mieterstrommodellen abschrecken könnten. Weiterhin notwendig sind folgende Angaben: Name und Anschrift des Lieferanten, Preise, Kündigungsmöglichkeit, Angaben zum ermittelten Verbrauch (§ 40 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 EnWG) und Angaben zur Vertragsdauer, Preisanpassung, Kündigungstermine, -fristen, Zahlungsweise, Lieferantenwechsel, Streitbeilegungsverfahren (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 EnWG).

Mit freundlichen Grüßen



Karl Greißing
Abteilungsleiter Energiewirtschaft